

42-170/3/2-330.4

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Laubenbacher Agrarhandel GmbH & Co. KG, Lerchenberg 1, 94419 Reisbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nrn. 1089, 1091 und 1092/3 der Gemarkung Englmannsberg

Aktenvermerk:

Die Laubenbacher Agrarhandel GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Fl.Nrn. 1089, 1091 und 1092/3 der Gemarkung Englmannsberg eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich einer biologischen Behandlungsanlage (Biogasanlage). Die Anlage wurde mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 27.09.2004, Az.: 820-8754.05-9134/8, erstmals genehmigt. Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 16.03.2009, Az.: 42-170/3/2-330.1, vom 28.07.2010, Az.: 42-170/3/2-330.2, und vom 09.07.2014, Az.: 42-170/3/2-330.3, wurden Genehmigungen zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage erteilt.

Die Laubenbacher Agrarhandel GmbH & Co. KG beabsichtigt nunmehr, ihre Biogasanlage erneut wesentlich zu ändern und hat hierfür die erforderliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.3 (sofern Rasenschnitt eingesetzt wird) bzw. 8.4.2.2 (sofern kein Rasenschnitt eingesetzt wird) Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung erbrachte als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Der aktuelle Stand der Biogasanlage mit Satelliten-BHKW liegt beim Betrieb von fünf BHKW mit einer Gesamtleistung von 1.482 kW_{el} bzw. 3.723 kW_{FWL}. Davon ist eine Leistung von 1.100 kW_{el} bzw. 2.733 kW_{FWL} direkt bei der Biogasanlage installiert, der Rest (382 kW_{el} bzw. 990 kW_{FWL}) befindet sich am baurechtlich genehmigten Satelliten-Standort. Alle Motoren dienen dem flexiblen Betrieb.

Mit dem aktuellen Genehmigungsantrag wurden folgende Änderungen beantragt:

- Erhöhung der maximalen Einsatzstoffmenge von 42,3 t/d auf 49,9 t/d bzw. von 15.440 t/a auf 18.214 t/a,

- Erhöhung der jährlichen Gaserzeugungsmenge von bisher 2,29 Mio. Nm³/a auf 2,55 Mio. Nm³/a bei einer Erhöhung der jährlichen durchschnittlichen Bemessungsleistung um ca. 100 kW_{el},
- Austausch der manuell zündenden Gasfackel gegen eine automatisch zündende Gasfackel mit einem max. Durchsatz von 380 m³/h und
- der Austausch der EPDM-Folie gegen ein Tragluftdach auf dem Gärrestelager 2.

Weitere Anlagenteile der Biogasanlage (z. B. Fermenter, Fahrsilo, Verbrennungsmotoranlage etc.) werden mit dem geplanten Vorhaben nicht verändert.

Die beantragte Erhöhung der Einsatzstoffmenge, der Gaserzeugung sowie der Bemessungsleistung der Anlage können mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe.

Beim Austausch der manuell zündenden gegen eine automatisch zündende Gasfackel und beim Austausch der EPDM-Folie gegen ein Tragluftdach auf dem Gärrestelager 2 handelt es sich um Maßnahmen, welche die Anlagensicherheit erhöhen; sie sind nicht mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Standortbezogene Vorprüfung:

Der Markt Reisbach hat 2019 den einfachen Bebauungsplan „Sondergebiet Altersberg - Grünbach“ erlassen. Die Biogasanlage der Laubenbacher Agrarhandel GmbH & Co. KG liegt in dessen Gebiet SO 4 Sondergebiet „Regenerativenergieerzeugung Bestand und Erweiterung“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1089, 1091 und 1092/3 der Gemarkung Englmannsberg in der Gemeinde Reisbach.

Die Anlage ist hauptsächlich von Wald bzw. landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Der nächstgelegene maßgebliche Immissionsort befindet sich nördlich in einem Abstand von ca. 345 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1082 der Gemarkung Englmannsberg. Weitere relevante Immissionsorte befinden sich südwestlich in einem Abstand von ca. 405 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1031 und ca. 545 m in westlicher Richtung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1093. Die Ortschaft Altersberg im Süden der Anlage liegt in einer Entfernung von ca. 1,3 km.

Nördlich in einer Entfernung von ca. 300 m (Biotopkartierung Nr. 7341-1052-001) und westlich in einer Entfernung von ca. 500 m (Biotopkartierung Nr. 7341-1128-001 und 7341-1128-003) befinden sich Biotope. Bei dem nördlich gelegenen Biotop handelt es sich um einen Erlbruch, der mit 10 % der Biotopfläche gesetzlich geschützt ist. Die beiden westlichen, zusammenhängenden Biotope sind als seggen- und binsenreiche Nasswiesen und Röhrichte nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschützt.

In einem Umkreis von 1 km zum Anlagenstandort befindet sich kein FFH-Gebiet. Auch weitere Schutzflächen gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Die fachliche Beurteilung zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können.

Die Emissionsfrachten von NO_x und SO_x aller Motoren sind als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere durch die ausgeprägte dynamische und

thermische Abgasfahnenüberhöhung, ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha*a genannt.

Es kann festgestellt werden, dass durch die vorliegende Anlage eine Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Aus immissionsschutzfachlicher und naturschutzfachlicher Sicht wird aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Biotopen und dem geringen Änderungsumfang nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf die Biotope hervorgerufen werden können. Die Emissionsfrachten aller Motoren sind als gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft deutlich (s. o.). Durch die Biogaserzeugungsanlage sind ebenfalls keine relevanten Ammoniakemissionen und eine damit verbundene Stickstoffdeposition zu erwarten, da alle Behälter geschlossen und an eine Gasverwertung angeschlossen sind. Wenn in Zukunft wieder Hühnertrockenkot eingesetzt wird, wird dieser unter Dach und mit NawaRo abgedeckt gelagert, sodass auch hier keine bzw. nur äußerst geringfügige Ammoniakemissionen auftreten können.

Somit ist durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Dingolfing, 31.07.2020
Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl